

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. Mai 1995

1253. Überlassung von Kunstwerken aus kantonalem Besitz an das Personal

1. Zur einheitlichen und klaren Ordnung innerhalb der kantonalen Verwaltung erliess der Regierungsrat Richtlinien für die Überlassung von Kunstwerken an das Personal (RRB Nr. 6072/1974 betreffend Verkauf, Nr. 1051/1978 betreffend Leihgabe auf Lebzeiten, die sich weitgehend auf die Erfahrungen und die Regelung der Stadt Zürich stützten).

Aus Praktikabilitätsgründen wurde in der Regel auf den Beizug einer Kommission verzichtet und über die Abgabe im Einverständnis zwischen Bau- und Erziehungsdirektion entschieden. Während der Regierungsrat an der Dienstzeit von mindestens 25 Jahren streng festhielt, erfolgte die Abgabe mehrheitlich zum (oft reduzierten) Ankaufspreis und nicht zum Verkehrswert, da sehr wertvolle Werke ohnehin nur als Leihgabe überlassen wurden.

In den letzten Jahren gingen so durchschnittlich zwei bis drei Werke aus der kantonalen Kunstsammlung in den Besitz pensionierter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über; vom Angebot der Leihgabe wurde nur sehr selten Gebrauch gemacht.

2. Sowohl der in der Stabsabteilung des Hochbauamtes tätige Kustos der kantonalen Sammlung wie die für die Ankäufe verantwortliche Abteilungsleiterin der Erziehungsdirektion stellten im Laufe der vergangenen Jahre negative Auswirkungen der geltenden Regelung fest; insbesondere entstanden in den durch Ankäufe bewusst aufgebauten Werkgruppen einzelner Kunstschaffender Lücken.

Ausserdem erfordern die Kontrolle der fachmännischen Aufbewahrung und Versicherung sowie die Rückforderung der als Leihgaben auf Lebzeiten überlassenen Werke einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand, der von den Kontrollierten überdies nicht sehr geschätzt wird.

3. Die geltende Regelung gemäss RRB Nrn. 6072/1974 und 1051/1978 soll auf den 30. Juni 1995 aufgehoben werden. Als Übergangsmassnahme sind die wenigen bestehenden Gebrauchsleihverträge weiterlaufen und vom Kustos der kantonalen Kunstsammlung periodisch kontrollieren zu lassen. Der Regierungsrat soll in Ausnahmefällen den Verkauf von Kunstwerken aus kantonalem Besitz zum Handelspreis bewilligen können.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. RRB Nrn. 6072/1974 und 1051/1978 über die Überlassung von Kunstwerken aus kantonalem Besitz an das Personal werden auf 30. Juni 1995 aufgehoben.

II. Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen den Verkauf von Kunstwerken aus kantonalem Besitz zum Handelspreis bewilligen.

III. Die bestehenden Gebrauchsleihverträge laufen weiter und werden vom Kustos der kantonalen Kunstsammlung periodisch kontrolliert.

IV. Mitteilung an die Mitglieder der Arbeitsgruppe für bildende Kunst der Kulturförderungskommission (6) sowie an die Direktionen des Regierungsrates und an die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi